

Online-Dienst zum Beantragen vom Aufheben vom Kündigungs-Schutz

Diese Beschreibung ist in leichter Sprache geschrieben.
So ist sie besser zu verstehen.

Wie ist der Kündigungs-Schutz geregelt?

Die Regeln für den Kündigungs-Schutz
stehen im Kündigungs-Schutz-Gesetz.

Das kurze Wort ist: KSchG.

Sie können als Arbeit-Geber
den Arbeit-Nehmern und Arbeit-Nehmerinnen
nicht einfach so kündigen.

Nur aus bestimmten Gründen
können Sie den Arbeit-Nehmern
und Arbeit-Nehmerinnen kündigen.

Zum Beispiel:

Wenn sie sich falsch verhalten.

Oder bei Schwierigkeiten im Betrieb.

Zum Beispiel, wenn der Betrieb zu machen muss.

Das KSchG gilt bei einem Betrieb ab 10 Personen.

Wann gilt ein besonderer Kündigungs-Schutz?

Für bestimmte Arbeit-Nehmer und Arbeit-Nehmerinnen gilt ein besonderer Kündigungs-Schutz.

Zum Beispiel für:

- schwangere Frauen
- Eltern in Eltern-Zeit
- Arbeit-Nehmer und Arbeit-Nehmerinnen, die ihre Angehörigen pflegen müssen.

Angehörige sind zum Beispiel Eltern oder Geschwister.

Müssen Sie einen Angehörigen oder eine Angehörige pflegen?

Dann gilt der besondere Kündigungs-Schutz, sobald Sie Ihrem Arbeit-Geber gesagt haben, dass Sie einen Angehörigen oder eine Angehörige pflegen müssen.

Müssen Sie Pflege für eine Angehörige oder einen Angehörigen organisieren?

Dann gilt auch da der besondere Kündigungs-Schutz.

Wollen Sie einem Arbeit-Nehmer oder einer Arbeit-Nehmerin kündigen?

Dann müssen Sie die Erlaubnis für die Kündigung beim Gewerbe-Aufsichts-Amt beantragen.

Das Gewerbe-Aufsichts-Amt prüft Ihren Antrag.

Nur bei wirklich verständlichen Gründen, gibt das Gewerbe-Aufsichts-Amt die Erlaubnis für die Kündigung.

Wie funktioniert der Online-Dienst zum Beantragen einer Erlaubnis für die Kündigung?

Sie müssen sich bei dem Online-Dienst
mit Ihrem Nutzer-Konto anmelden.

Dann müssen Sie die Erlaubnis beantragen.

Sie müssen die Fragen ehrlich beantworten.

Am Ende bekommen Sie ein Dokument für Ihre Unterlagen.